

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/93 vom 15. Februar 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_93)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/93 du 15 février 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/93 del 15 febbraio 2008

## **Regeste**

Art. 30 Abs. 3 AVIG. Verschulden bei Meldepflichtverletzung. Das Verschulden ist als leicht zu beurteilen, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sie nur vergessen hat den Zwischenverdienst anzugeben, der Zwischenverdienst ihr vom RAV zugewiesen worden war, sie den Zwischenverdiensteinsatz korrekt der Leitung des Beschäftigungsprogramms gemeldet hatte und der Zwischenverdienst nur zwei Stunden und Fr. 50.-- betrug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2008, AVI 2007/93).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG ist eine versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunft- oder Meldepflicht verletzt hat. Der Einstellungsstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG ist stets erfüllt, wenn eine versicherte Person, die der Kasse, dem RAV oder der kantonalen Behörde einzureichenden Formulare nicht wahrheitsgetreu oder unvollständig ausfüllt. Der Einstellungsgrund von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG umfasst somit jede Verletzung der Pflicht der versicherten Person zu wahrheitsgemässer und vollständiger Auskunft sowie zur Meldung aller leistungsrelevanten Tatsachen. Die Beschwerdegegnerin wirft der Beschwerdeführerin vor, am 20. Juli und 27. Juli 2007 einer Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein und dies im Formular Angaben der versicherten Person der Beschwerdegegnerin nicht gemeldet zu haben. Wie den Akten zu entnehmen ist, handelte es sich beim Termin vom 20. Juli 2007 um ein Vorstellungsgespräch bzw. ein Schnuppern, weshalb hier nicht von einer nicht gemeldeten Erwerbstätigkeit auszugehen ist (act. G 1.6, 1.7,1.4). Hingegen hat es die Beschwerdeführerin unterlassen, den am 27. Juli 2007 ausgeübten Zwischenverdienst der Beschwerdegegnerin zu melden. Diese Meldepflichtverletzung, welche von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird, erfüllt den Einstellungsstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG. Einer näheren Prüfung bedarf sodann die Dauer der Einstellung der Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für 25 Tage eingestellt. Die Beschwerdeführerin beantragt eine Einstellung von max. 1 Tag.

### **E. 2.1**

Die Dauer der Einstellung richtet sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der versicherten Person. Die Einstellung dauert 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin ist von einem mittelschweren Verschulden ausgegangen und hat die Beschwerdeführerin für 25 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Diese Einstellungsdauer erweist sich als zu hoch. Zum Vergleich hat das Bundesgericht eine Einstellungsdauer von 15 Tagen für zulässig erachtet bei einer versicherten Person, die den für eine einzelne Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst nicht absichtlich verheimlicht, sondern den Personalberater darüber informiert hatte, wobei sie bereits zuvor in der gleichen Rahmenfrist wegen einer wahrheitswidrigen Angabe auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" zu 10 Tagen Einstellung sanktioniert worden war (ARV 2007, S. 210-212). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin glaubhaft ausgeführt hat, der Beschwerdegegnerin ihren Zwischenverdienst nicht absichtlich verheimlicht zu haben, zumal dies keinen Sinn machen würde, da ihr die Stelle am 28. Juni 2007 vom RAV zugewiesen worden war und man somit dort ebenso wie im Einsatzprogramm "E. \_\_\_" bereits über ihre Tätigkeit Bescheid wusste. Ausserdem hat sie im Monat August 2007 den Zwischenverdienst korrekt angegeben. Es handelt sich einzig um eine Meldepflichtverletzung betreffend 27. Juli 2007. Da sie das Formular bereits am 20. Juli versandt hatte, die Arbeit aber erst am 27. Juli 2007 angefallen war, hat sie im Formular vom Juli auch keine unwahre Angabe gemacht. Des weiteren handelt es sich um einen Zwischenverdienst von 2 Stunden, der mit Fr. 50.-- entschädigt worden ist. In Berücksichtigung all dieser Umstände muss von einem leichten Verschulden im untersten Bereich ausgegangen werden. Eine Sanktion von zwei Einstelltagen erscheint angemessen.

### **E. 2.3**

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Beschwerdeführerin für zwei Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Der Wirkungsbeginn ist frühestens auf den 28. Juli 2007 festzusetzen, nachdem die umstrittene Tätigkeit am 27. Juli 2007 ausgeführt worden ist (Art. 45 Abs. 1 lit. c AVIV). Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 5. September 2007 aufgehoben und die Beschwerdeführerin für zwei Tage ab dem 28. Juli 2007 in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.